

Anlage 1.1.

Anlage 1.1.1.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 7 Abs. 1 Oö. NSchG 1995 im Bereich von Seen festgelegt werden
(**Oö. Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung**),
LGBL. Nr. 77/1998 i.d.F. LGBL. Nr. 47/2006

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBL. Nr. 37, zuletzt geändert durch die Kundmachung LGBL. Nr. 147/1997, wird verordnet:

§ 1

(1) Für bestimmte Bereiche im Gemeindegebiet der Gemeinde Mondsee werden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 7 Abs. 1 Oö. NSchG 1995 im Bereich von Seen festgelegt.

(2) Für die in den Anlagen 5 bis 8 (§ 2) blau umrandeten Bereiche, in denen rechtskräftige Bebauungspläne vorhanden sind, gilt das Eingriffsverbot des § 7 Abs. 1 Oö. NSchG 1995 nicht.

(3) Das Eingriffsverbot gemäß § 7 Abs. 1 Oö. NSchG 1995 gilt innerhalb der in den Anlagen 1 bis 5 und 7 bis 9 (§ 2) rot umrandeten Bereiche für folgende Eingriffe nicht:

1. für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, sofern bei Dachausführungen in Form eines Flach- oder Pultdaches eine Gebäudehöhe von 6 m, bei sonstigen Dachformen eine Gebäudehöhe von 10 m (jeweils gemessen vom tiefsten Anschnittpunkt eines Gebäudes mit dem natürlich gewachsenen Gelände bis zum höchsten Punkt des Daches, oder bei Abgrabungen vom jeweils tiefsten Geländepunkt der Abgrabung bis zum höchsten Punkt des Daches) nicht überschritten wird;
2. für die Errichtung oder Aufstellung von Carports, Autoabstellplätzen, Pergolen, Schwimmbecken, Tischen, Bänken, Liegeplattformen, Spielgeräten, Grillern und ähnlichen Einrichtungen;
3. für die Errichtung von Stützmauern bis zu einer Höhe von 2 m;
4. für die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen in Form von Holzlattenzäunen, Maschendrahtzäunen und lebenden Hecken bis zu einer Höhe von 1,5 m;
5. für die Errichtung oder Aufstellung von Bauten und Einrichtungen für den vorübergehenden Bedarf im Rahmen von Veranstaltungen oder für die saisonale touristische Nutzung, wenn die Dauer von drei Wochen nicht überschritten wird (z.B. Festzelte u.ä.);
6. für die Errichtung oder Aufstellung von nicht unter Z.1 fallenden Anlagen der Energieversorgung, der Telekommunikation, der Wasserversorgung, der

A1.1. - UferschutzVO

Abwasserentsorgung und des Brandschutzes (z.B. Transformatoren, Leitungsmasten, Sende- und Empfangsanlagen, Rohr- und Kabelleitungen, Wasserbehälter, Hydranten) sowie von fahrbaren Verkaufsständen u.ä.;

7. für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung, Änderung und den Betrieb von Werbeeinrichtungen, ausgenommen
 - a) elektrisch betriebene leuchtende oder beleuchtete Werbeeinrichtungen, die auf einem Gebäude angebracht werden und über die Firstlinie der umliegenden Gebäude hinausragen und
 - b) solche, die freistehend mit einer Höhe von mehr als 5 m errichtet werden.

§ 2

Die Grenzen der im § 1 genannten Bereiche sind in den die Anlagen 1 bis 9 bildenden Plänen im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

(Anlagen 1,4,5,6,7,8 und 9 sind gem. § 3 Abs. 3 der Attersee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung, LGBL. Nr. 47/2006 entfallen; die Anlagen 2 und 3 sind nicht abgedruckt)

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Anlagen (§ 2) werden gemäß § 12 des Oö. Verlautbarungsgesetzes 1977 verlautbart; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Mondsee, bei den Bezirkshauptmannschaften Gmunden und Vöcklabruck sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 1995 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich des Attersees festgelegt werden

(Attersee-Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung)

LGBL. Nr. 47/2006

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBL. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 61/2005, wird verordnet:

§ 1

(1) Für bestimmte Bereiche in den Gemeindegebieten von Attersee, Nußdorf a.A., Schörfling a.A., Seewalchen a.A., Steinbach a.A., Unterach a.A. und Weyregg a.A. werden nach Maßgabe der Abs. 2, 3 und 4 Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 festgelegt.

(2) Die Eingriffsverbote gemäß § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001, ausgenommen die Eingriffe gemäß § 9 Abs. 2 Z 7 bis 9 Oö. NSchG 2001, gelten innerhalb der in den Anlagen 1, 4, 5, 6 und 7 (§ 2) grün umrandeten Bereiche nicht.

(3) Das Eingriffsverbot gemäß § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 gilt innerhalb der in den Anlagen 1 bis 7 (§ 2) rot umrandeten Bereiche für folgende Eingriffe nicht:

1. für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, sofern bei Dachausführungen in Form eines Flach- oder Pultdaches eine Gebäudehöhe von 7 m, bei sonstigen Dachformen eine Gebäudehöhe von 10 m (jeweils gemessen vom tiefsten Anschnittpunkt eines Gebäudes mit dem natürlich gewachsenen Gelände bis zum höchsten Punkt des Daches, oder bei Abgrabungen gemessen vom jeweils tiefsten Anschnittpunkt eines Gebäudes mit dem abgegrabenen Gelände bis zum höchsten Punkt des Daches) nicht überschritten wird;
2. für die Errichtung oder Aufstellung von Carports, Autoabstellplätzen, sofern dafür keine Errichtung von Stützmauern erforderlich ist, von Pergolen, Schwimmbecken, Tischen, Bänken, Liegeplattformen, Spielgeräten, Grillern und ähnlichen Einrichtungen;
3. für die Errichtung von Stützmauern oder anderen sichtbaren technischen Hangsicherungsmaßnahmen (z. B. Grobsteinschlichtung), wenn diese im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden und hangoberseitig des Gebäudes mit einer Höhe von bis zu 2 m über dem Gelände ausgeführt werden;
4. für die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen in Form von blickdurchlässigen Holzlattenzäunen mit mindestens 40% Zwischenraumanteil, Maschendrahtzäunen und lebenden Hecken bis zu einer Höhe von 1,5 m, nicht aber für Lärmschutzwände und geschlossene Sichtschutzwände;

A1.1. - UferschutzVO

5. für die Errichtung oder Aufstellung von nicht unter Z 1 fallenden Anlagen der Energieversorgung, der Telekommunikation, der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und der Löschwasserversorgung (z. B. Transformatoren, Leitungsmasten, Sende- und Empfangsanlagen, Rohr- und Kabelleitungen, Wasserbehälter, Hydranten).

(4) Für die in den Anlagen 1 bis 7 (§ 2) blau umrandeten Bereiche, in denen ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, gilt das Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 nicht für

1. alle Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 (bewilligungspflichtige Bauvorhaben), § 25 Abs. 1 (anzeigepflichtige Bauvorhaben) und § 26 (bewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben) Oö. Bauordnung 1994 sowie
2. jene weiteren Vorhaben, die in diesem Bebauungsplan geregelt sind.

§ 2

Die Grenzen der im § 1 genannten Bereiche sind in dem die Anlage 1 bis 7 bildenden Plänen im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

(Anlagen nicht abgedruckt)

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 7 Abs. 1 des Oö. NSchG 1995 im Bereich von Seen festgelegt werden (2. Oö. Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung), LGBl. Nr. 80/2000, außer Kraft.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Verordnung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 7 Abs. 1 Oö. NSchG 1995 im Bereich von Seen festgelegt werden (Oö. Seeuferschutz-Ausnahmereverordnung), LGBl. Nr. 77/1998, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 96/2004, wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Gemeinden Attersee, Mondsee, Nußdorf a.A., Schörfling a.A., Steinbach a.A., Unterach a. A. und Weyregg a.A.“ durch die Wortfolge „der Gemeinde Mondsee“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „bei den Gemeindeämtern Attersee, Mondsee, Nußdorf a.A., Schörfling a.A., Steinbach a.A., Unterach a.A., Weyregg a.A.“ durch die Wortfolge „beim Gemeindeamt Mondsee“ ersetzt.
3. Die Anlagen 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 entfallen.

(4) Die Anlagen (§ 2) werden gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Kundmachungsgesetz verlautbart; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Attersee, Nußdorf a.A., Schörfling a.A., Seewalchen a.A., Steinbach a.A., Unterach a.A. und Weyregg a.A. und bei der Bezirkshauptmann-

A1.1. - UferschutzVO

schaft Vöcklabruck sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Anlage 1.1.3.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich von Seen festgelegt werden

(3. Oö. Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung)

LGBL. Nr. 59/2003

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBL. Nr. 129, in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 160/2001, des Landesgesetzes LGBL. Nr. 84/2002 und der Kundmachung LGBL. Nr. 152/2002 wird verordnet:

§ 1

(1) Für bestimmte Bereiche im Gemeindegebiet von Altmünster und Traunkirchen werden nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich von Seen festgelegt.

(2) Die Eingriffsverbote gemäß § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001, ausgenommen Eingriffe gemäß § 9 Abs. 2 Z. 7 bis 9 Oö. NSchG 2001, gelten innerhalb der in den Anlagen 1 und 2 (§ 2) grün umrandeten Bereiche nicht.

(3) Das Eingriffsverbot gemäß § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 gilt innerhalb der in den Anlagen 1 und 2 (§ 2) rot umrandeten Bereiche für folgende Eingriffe nicht:

1. für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, sofern bei Dachausführungen in Form eines Flach- oder Pultdaches eine Gebäudehöhe von 7 m, bei sonstigen Dachformen eine Gebäudehöhe von 10 m (jeweils gemessen vom tiefsten Anschnittpunkt eines Gebäudes mit dem natürlich gewachsenen Gelände bis zum höchsten Punkt des Daches, oder bei Abgrabungen gemessen vom jeweils tiefsten Anschnittpunkt eines Gebäudes mit dem abgegrabenen Gelände bis zum höchsten Punkt des Daches) nicht überschritten wird;
2. für die Errichtung oder Aufstellung von Carports, Autoabstellplätzen, sofern dafür keine Errichtung von Stützmauern erforderlich ist, von Pergolen, Schwimmbecken, Tischen, Bänken, Liegeplattformen, Spielgeräten, Grillern und ähnlichen Einrichtungen;
3. für die Errichtung von Stützmauern oder anderen sichtbaren technischen Hangsicherungsmaßnahmen (z.B. Grobsteinschlichtung), wenn diese im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden und hangoberseitig des

A1.1. - UferschutzVO

Gebäudes mit einer Höhe von bis zu 2 m über dem Gelände ausgeführt werden;

4. für die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen in Form von blickdurchlässigen Holzlattenzäunen mit mindestens 40 % Zwischenraumanteil, Maschendrahtzäunen und lebenden Hecken bis zu einer Höhe von 1,5 m, nicht aber für Lärmschutzwände und geschlossene Sichtschutzwände;
5. für die Errichtung oder Aufstellung von nicht unter Z. 1 fallenden Anlagen der Energieversorgung, der Telekommunikation, der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und des Brandschutzes (z.B. Transformatoren, Leitungsmasten, Sende- und Empfangsanlagen, Rohr- und Kabelleitungen, Wasserbehälter, Hydranten).

(4) Für die in der Anlage 1 blau umrandeten Bereiche, in denen ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, gilt das Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 nicht für

1. alle Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 (bewilligungspflichtige Bauvorhaben), § 25 Abs. 1 (anzeigepflichtige Bauvorhaben) und § 26 (bewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben) Oö. Bauordnung 1994 sowie
2. jene weiteren Vorhaben, die in diesem Bebauungsplan geregelt sind.

§ 2

Die Grenzen der im § 1 genannten Bereiche sind in den die Anlagen 1 und 2 bildenden Plänen im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die Anlagen (§ 2) werden gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Kundmachungsgesetz verlautbart; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeinden Altmünster und Traunkirchen, bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich von Seen festgelegt werden

(4. Oö. Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung)

LGBL Nr. 96/2003

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBL Nr. 129, in der Fassung der Kundmachung LGBL Nr. 160/2001, des Landesgesetzes LGBL Nr. 84/2002 und der Kundmachung LGBL Nr. 152/2002 wird verordnet:

§ 1

(1) Für bestimmte Bereiche in den Gemeindegebieten von Gmunden und Ebensee werden nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich von Seen festgelegt.

(2) Die Eingriffsverbote gemäß § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001, ausgenommen die Eingriffe gemäß § 9 Abs. 2 Z. 7 bis 9 Oö. NSchG 2001, gelten innerhalb der in den Anlagen 1 und 2 (§ 2) grün umrandeten Bereiche nicht.

(3) Das Eingriffsverbot gemäß § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 gilt innerhalb der in den Anlagen 1 und 2 (§ 2) rot umrandeten Bereiche für folgende Eingriffe nicht:

1. für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, sofern bei Dachausführungen in Form eines Flach- oder Pultdaches eine Gebäudehöhe von 7 m, bei sonstigen Dachformen eine Gebäudehöhe von 10 m (jeweils gemessen vom tiefsten Anschnittpunkt eines Gebäudes mit dem natürlich gewachsenen Gelände bis zum höchsten Punkt des Daches, oder bei Abgrabungen gemessen vom jeweils tiefsten Anschnittpunkt eines Gebäudes mit dem abgegrabenen Gelände bis zum höchsten Punkt des Daches) nicht überschritten wird;
2. für die Errichtung oder Aufstellung von Carports, Autoabstellplätzen, sofern dafür keine Errichtung von Stützmauern erforderlich ist, von Pergolen, Schwimmbecken, Tischen, Bänken, Liegeplattformen, Spielgeräten, Grillern und ähnlichen Einrichtungen;
3. für die Errichtung von Stützmauern oder anderen sichtbaren technischen Hangsicherungsmaßnahmen (z.B. Grobsteinschlichtung), wenn diese im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden und hangoberseitig des Gebäudes mit einer Höhe von bis zu 2 m über dem Gelände ausgeführt werden;
4. für die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen in Form von blickdurchlässigen Holzlattenzäunen mit mindestens 40 % Zwischenraumanteil, Maschendrahtzäunen und lebenden Hecken bis zu einer Höhe von 1,5 m, nicht aber für Lärmschutzwände und geschlossene Sichtschutzwände;

A1.1. - UferschutzVO

5. für die Errichtung oder Aufstellung von nicht unter Z. 1 fallenden Anlagen der Energieversorgung, der Telekommunikation, der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und des Brandschutzes (z.B. Transformatoren, Leitungsmasten, Sende- und Empfangsanlagen, Rohr- und Kabelleitungen, Wasserbehälter, Hydranten).

(4) Für die in den Anlagen 1 und 2 (§ 2) blau umrandeten Bereiche, in denen ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, gilt das Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 nicht für

1. alle Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 (bewilligungspflichtige Bauvorhaben), § 25 Abs. 1 (anzeigepflichtige Bauvorhaben) und § 26 (bewilligungs- und anzeigefreie Bauvorhaben) Oö. Bauordnung 1994 sowie
2. jene weiteren Vorhaben, die in diesem Bebauungsplan geregelt sind.

§ 2

Die Grenzen der im § 1 genannten Bereiche sind in den die Anlagen 1 und 2 bildenden Plänen im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der Ausnahmen vom Verbot des § 5 Abs. 1 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 für bestimmte Bereiche im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gmunden festgelegt werden, LGBl. Nr. 129/1991, außer Kraft.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung wird die Verordnung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 7 Abs. 1 Oö. NSchG 1995 im Bereich von Seen festgelegt werden (Oö. Seeuferschutz-Ausnahmeverordnung), LGBl. Nr. 77/1998, wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 und im § 3 Abs. 2 entfallen jeweils das Wort "Ebensee" und der darauffolgende Beistrich;
2. Anlage 2 entfällt.

(4) Die Anlagen (§ 2) werden gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Kundmachungsgesetz verlautbart; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Stadtamt Gmunden, beim Gemeindeamt Ebensee und bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden sowie bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 im Bereich des Zellersees festgelegt werden

(Zellersee - Seeuferschutz- Ausnahmeverordnung)

LGBL. Nr. 45/2010

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBL. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. Nr. 30/2010, wird verordnet:

§ 1

(1) Für bestimmte Bereiche in den Gemeindegebieten von Zell am Moos und Oberhofen am Irrsee werden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 festgelegt.

(2) Das Eingriffsverbot des § 9 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 gilt innerhalb der in den Anlagen 1/1 und 1/2 (Pläne im Maßstab 1:5.000) gekennzeichneten Bereiche für folgende Eingriffe nicht:

1. für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, sofern bei Dachausführungen in Form eines Flach- oder Pultdaches eine Gebäudehöhe von 7 m, bei sonstigen Dachformen eine Gebäudehöhe von 10 m (jeweils gemessen vom tiefsten Anschnittpunkt eines Gebäudes mit dem natürlich gewachsenen Gelände bis zum höchsten Punkt des Daches, oder bei Abgrabungen gemessen vom jeweils tiefsten Anschnittpunkt eines Gebäudes mit dem abgegrabenen Gelände bis zum höchsten Punkt des Daches) nicht überschritten wird; bei Zu- und Umbaumaßnahmen, die unter den angegebenen zulässigen Höhen liegen, ist ein naturschutzbehördliches Verfahren durchzuführen, wenn die Gesamthöhe des Gebäudes die festgelegten zulässigen Höhen überschreitet;
2. für die Errichtung von Carports, Autoabstellplätzen, Pergolen und Schwimmbecken, sofern dafür keine Errichtung von Stützmauern erforderlich ist, und für die Aufstellung von Tischen, Bänken, Liegeplattformen, Spielgeräten, Grillern und ähnlichen Einrichtungen;
3. für die Errichtung von Stützmauern oder anderen sichtbaren technischen Hangsicherungsmaßnahmen (z. B. Grobsteinschlichtung), wenn diese im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden und hangoberseitig des Gebäudes mit einer Höhe von bis zu 2 m über dem Gelände ausgeführt werden;
4. für die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen in Form von blickdurchlässigen Holzlattenzäunen mit mindestens 50% Zwischenraumanteil, Maschendrahtzäunen und lebenden Hecken bis zu einer Höhe von 1,5 m;
5. für die Errichtung oder Aufstellung von nicht unter Z 1 fallenden Anlagen der Energieversorgung, der Telekommunikation, der Wasserversorgung, der

A1.1. - UferschutzVO

Abwasserentsorgung und der Löschwasserversorgung (z. B. Transformatoren, Leitungsmasten, Sende- und Empfangsanlagen, Rohr- und Kabelleitungen, Wasserbehälter, Hydranten).

(3) Bestehen Zweifel über die Abgrenzung der in den Anlagen 1/1 und 1/2 gemäß Abs. 2 gekennzeichneten Bereiche, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

(4) Im räumlichen Anwendungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Fischergründe“, BauR-3168/2-1973 des Gemeinderats der Gemeinde Zell am Moos vom 20. August 1973, in der Fassung der Änderung Nr. 2, BauR-P-441030/1-1997 vom 22. April 1997 (Anlage 3), gilt das Eingriffsverbot gemäß § 9 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 2001 nicht für jene Vorhaben, die gemäß diesem Bebauungsplan zulässig sind.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 genannten Anlagen 1 bis 3 werden gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes verlautbart; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.

Anlage 1.1.6.

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 im Bereich der Donau in der Gemeinde Aschach an der Donau festgelegt werden
(Donauferschutz-Ausnahmeverordnung)
LGBl.Nr. 98/2014

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2014, wird verordnet:

§ 1

(1) Für bestimmte Bereiche im Gemeindegebiet von Aschach an der Donau werden nach Maßgabe des Abs. 2 Ausnahmen vom Eingriffsverbot des § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 im Bereich der Donau (einschließlich ihrer gestauten

A1.1. - UferschutzVO

Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 200 m breiten Geländestreifen festgelegt.

(2) Das Eingriffsverbot gemäß § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gilt innerhalb der in der Anlage 1 (Plan im Maßstab 1:1.000) gekennzeichneten Bereiche für folgende Eingriffe nicht:

1. für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden mit einer bebauten Fläche bis zu 50 m² und einer Gebäudehöhe von höchstens 4 m;
2. für die Anlage von Gastgärten sowie deren Ausstattung mit Tischen, Sitzbänken, Sesseln, Fahrradständern, Sonnenschirmen und ähnlichen Gegenständen;
3. für die Versiegelung von als Gastgärten genutzten Flächen, ausgenommen deren Asphaltierung oder Betonierung;
4. für die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen in Form von blickdurchlässigen Holzlattenzäunen, Maschendrahtzäunen und lebenden Hecken bis zu einer Höhe von 1,5 m, nicht aber für Lärmschutzwände und geschlossene Sichtschutzwände.

(3) Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereiche, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 2 und 3 genannten Anlagen werden gemäß § 11 Oö. Kundmachungsgesetz kundgemacht; sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und sind ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/recht abrufbar.